Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03.1996 (GV NW 1998 S. 124)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGB. I S.2049)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 in der Fassung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Erläuterung

Nutzungen:

1) Die als Sondergebiet ausgewiesene Fläche dient der Erweiterung der Hochschule für Musik (Mensa). Die Grundlage dazu bildet der überarbeitete Entwurf des im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs ermittelten 1. Preisträger (Dipl.-Ing. Schmersahl).

2) Die Höhe baulicher Anlagen ist im B-Plan als Höchstmaß (TH = Traufhöhe ü. NN) festgelegt.

Naturhaushalt:

3) Der landschaftspflegerische Begleitplan (Landschaftsplaner: Dipl.-Ing. Othmer) einschließlich der in diesem aufgeführten Maßnahmen ist für das Plangebiet verbindlich; das gleiche gilt für den städtebaulichen Vertrag über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der in diesem dargelegten textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen. Der LPB und der städtebauliche Vertrag sind jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

4) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (S. 32 - 42) sind für das Plangebiet verbindlich.

Nutzungen:

Stellplätze:

5) Die im Plan ausgewiesenen Stellplätze gelten als Höchstmaß und sind nur auf den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

6) Die Stellplatzflächen einschließlich Anlieferzufahrt und der von hier aus weiterführenden Fußwegverbindungen sind als wassergebundene Decke auszuführen (Abfluß bei Wert 0,3 - 0,4). Alternativ sind natürliche Pflastermaterialien oder -belläge zulässig, wenn diese breitfugig verlegt werden und somit die Durchlässigkeit von Niederschlagswasser sicherstellen. Die im Plan gekennzeichneten Stellplätze sind durch max. 1,0 m hohe Hecken (2reihig, Hainbuche oder Liguster) abzuschirmen.

Gestalterische Festsetzungen (§ [illegible] BauO NW)

Fassade:

7) Die Architektur der geplanten Mensa orientiert sich hinsichtlich der Baukörperanordnung der Fassadengliederung sowie der Traufhöhenentwicklung an der im Vorentwurf vorliegenden Arbeit des 1. Wettbewerbspreisträgers.

8) Natürliche Materialien wie Bruch- oder Sandstein, Holz etc. sind für die Fassade bevorzugt zu verwenden (kein Tropenholz).

9) Die Verwendung von blanken Materialien, von Glasbausteinen, verspiegelten Fassadenelementen und von geschliffenen oder polierten Natur- bzw. Kunststeinen sind unzulässig.

10) Der zum öffentlichen Raum wirksame Gebäudeteil der Mensa ist in feingliedriger Stahl- bzw. Holzkonstruktion auszuführen.

Abstellflächen:

11) Standorte für Abstellflächen sind gegenüber dem öffentlichen Raum durch Hecken oder Bruchsteinmauern abzuschirmen.

12) Die vom öffentlichen Raum sichtbar in Erscheinung tretenden Aussenwandbereiche bzw. Stützmauern sind mindestens zu 2/3 der Gesamtfläche (entspr. DIN 18 916) durch standorttypische Kletterpflanzen zu begrünen.

13) In Abstimmung auf die Architektur des verglasten Kubus von Cafeteria und Mensa ist eine sorgfältig angeordnete Kletterpflanzung (Clematis, Blauregen o. ä.) vorzunehmen, um somit eine stärkere Einbindung der Gesamtanlage in die Kulturlandschaft zu unterstützen.

14) Die Flachdachkonstruktion der überwiegend im Hang des Büchenberges plazierten Zentralspüle ist als Gründach mit Intensivbegrünung auszubilden.

Farbe:

15) Bei der Farbgestaltung sind zurückhaltende, aufeinander abgestimmte, Farbtöne zu verwenden; grelle Farbvariationen insbesondere für Sonnenschutzelemente o. ä. sind unzulässig. Die endgültige Farbgebung ist mit dem Fachbereich Stadtentwicklung abzustimmen.

Werbeanlagen:

16) Werbeanlagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Hinweisschilder für die Mensa sind einvernehmlich mit dem Fachbereich für Stadtentwicklung abzustimmen.

Hinweise:

17) Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

18) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunden, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. (0 52 31)2 52 31; Fax (0 52 31)2 56 99, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG)."

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Lippischen Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. (0 52 31)2 52 31; Fax (0 52 31)2 56 99, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

19) Für das Ba[illegible] HfM (Mensa) ist ein Pflanz- und Gestaltungsp[illegible], der sich am Maßnahmenplan des Landschaftsplaners Dipl.-Ing. Othmer orientiert. Alle Details dieser Planung wie z. B. Pflanzarten und -standorte sowie deren Anzahl oder die Anlage der Retentionsmulde sind mit der Landschaftsplanung des Fachbereiches Stadtentwicklung abzustimmen.

20) Gemäß § 3 a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

SO HfM	Sondergebiet " Hochschule für Musik "
z.B. TH 149	Traufhöhe 149m ü. NN als Höchstmaß
OK 146,50	Oberkante 146,50m ü. NN als Höchstmaß
	Baugrenze GRZ 0,8 Grundflächenzahl
	Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie auf vorhandener Flurstücksgrenze
	Flächen für Versorgungsanlagen / Turbine
	Bäume anzupflanzen
	Bäume zu erhalten
D	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
G	Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
L	Leitungsrecht zugunsten der Telekom
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
FD	Flachdach
	Sonstige öffentliche Grünfläche
	Wald

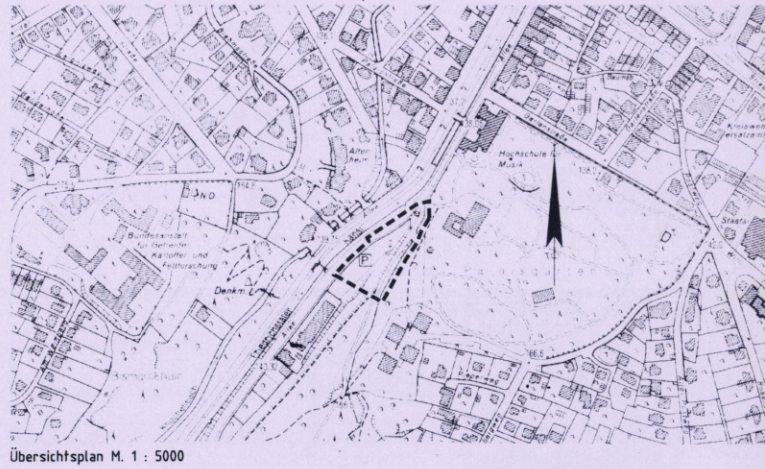
Hochschule für Musik
Denkmal
Landgericht
Amtsgericht
Kreisverwaltung
Finanzamt
Kaserne
Bundesarbeitsgericht
Sozialgericht
Landesarbeitsgericht
Finanzgericht
Kreisbibliothek
Kreisarchiv
Kreisarchiv
Kreisbibliothek
Kreisverwaltung
Kreisverwaltung
Kreisverwaltung